

# Anlage 1 zu KT-Drucks. Nr. 194/2014

## 10. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,**

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **17.11.2014** folgende Satzung zur **10. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

### § 1

In § 6 Abs. 2 Ziffer 8a werden die Wörter „700 t (500 m<sup>3</sup>)“ durch die Wörter „**1.400 t (1.000 m<sup>3</sup>)**“ ersetzt.

### § 2

Der Text von § 6 Abs. 2 Ziffern 9 und 10 wird aufgehoben.

### § 3

Der Text von § 7 Abs. 13 wird aufgehoben.

### § 4

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) darf nur mit einem Freigabeschein des Landkreises zu den **Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt** angeliefert werden. Für die Erteilung eines Freigabescheins ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter erforderlich. Das Gutachten und die Analyseergebnisse sind dem Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung vorzulegen.

**Die Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub (§ 7 Abs. 10) zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen, Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt und von Wurzelstöcken zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen darf nur mit einem Freigabeschein des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises erfolgen.**

**Des Weiteren ist dem Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb - ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen, bzw. es muss ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat bereits vorliegen. Solange dem Landkreis kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist er berechtigt Vorkasse zu verlangen.“**

### § 5

§ 11 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Wurzelstöcke getrennt auf der **ehemaligen** Kreismülldeponie Böblingen, **ehemaligen** Kreismülldeponie Leonberg, auf dem Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh sowie **zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen** angeliefert werden,“

### § 6

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Reifen, ausgenommen Vollgummireifen, aus privaten Haushaltungen werden bei den **Wertstoffhöfen** Renningen-Malmsheim, Waldenbuch/Steinenbronn, Böblingen-Hulb und Sindelfingen sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen.“

## § 7

§ 12 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Abruf werden **bis zu 3 Stück Elektrogroßgeräte wie z.B.** Fernsehgeräte und Kühlgeräte auch abgeholt.“

## § 8

§ 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bauschutt (§ 7 Abs. 12a) wird bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung auf **allen** Wertstoffhöfen angenommen.“

***Bauschutt mit einem Volumen von mehr als 30 Liter bis maximal 2,00 m<sup>3</sup> pro Anlieferung wird auf den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim und Böblingen (Schönaicher Straße 71) sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen.“***

## § 9

In § 15 Abs. 1 wird der neue Satz 4 eingefügt:

***„Es können dabei ein regelmäßiger 4-, 2- oder 1-wöchentlicher Abfuhrhythmus oder die Abfuhr auf Abruf gewählt werden.“***

## § 10

Der bisherige § 15 Satz 4 wird zu Satz 5.

## § 11

In § 15 Abs. 1 wird der neuen Satz 6 eingefügt:

***„Der Antrag der Abfuhr auf Abruf von Abfällen muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem beantragten Abfuhrtag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingegangen sein.“***

## § 12

Die bisherigen Sätze 5, 6, 7 und 8 von § 15 Abs. 1 werden zu den neuen Sätzen 7, 8, 9 und 10.

### § 13

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Abfuhr erfolgt spätestens 3 Wochen nachdem der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anforderungsvordruck beim Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb - eingegangen ist.“

### § 14

§ 20 erhält folgenden neuen Absatz 3 angefügt:

- „(3) **Der Landkreis kann diejenigen Unternehmen, die in seinem Auftrag unbelasteten Bodenaushub entgegennehmen und entsorgen, beauftragen, die dafür anfallenden Gebühren im Namen des Landkreises als Gebührenberechtigten zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.**“

### § 15

In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 23 und 24 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 23 **sowie** 24 Abs. 1 **und 12**“ ersetzt.

### § 16

In § 21 Abs. 4 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 bis 8 und Abs. 10“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5 bis 8 **sowie** Abs. 10 **und 11**“ ersetzt.

### § 17

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 23

#### Gebühren für Selbstanlieferer

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß den Ziffern 1, 2, 7, 8, und 10 werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Bei den Ziffern 3a, 4a, 5a und 11a werden die Gebühren nach dem Gewicht je angefangener Tonne bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem unverdichteten Kubikmeter bemessen.

Die Gebühren betragen:

1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst  
Bei einem Gewicht unter 200 kg **153,10 Euro/Tonne.**  
30,00 Euro.
2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist  
Bei einem Gewicht unter 200 kg **110,00 Euro/Tonne.**  
30,00 Euro.
3. Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10)
  - a) je Tonne **12,00 Euro/Tonne**
  - b) je angefangener Kubikmeter **16,80 Euro/m<sup>3</sup>.**
4. Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11)
  - a) je Tonne **15,00 Euro/Tonne**
  - b) je angefangener Kubikmeter **21,00 Euro/m<sup>3</sup>.**
5. (aufgehoben)
- 5a. Bauschutt (§ 7 Abs. 12a)
  - a) je Tonne 55,70 Euro/Tonne
  - b) je angefangener Kubikmeter 78,00 Euro/m<sup>3</sup>.
- 5b. Für die Anlieferung von Bauschutt auf Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 5) 1,00 Euro je angefangene 10 Liter.
6. (aufgehoben)
7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) **110,90 Euro/Tonne.**  
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m<sup>3</sup> 30,00 Euro.  
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m<sup>3</sup> jeweils zusätzlich 15,00 Euro.
8. Für Laub und Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) 60,00 Euro/Tonne.  
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 4,0 m<sup>3</sup> 30,00 Euro.  
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m<sup>3</sup> jeweils zusätzlich 8,00 Euro.
9. Für asbestzementhaltige Materialien (§ 7 Abs. 9) nach Volumen je angefangenen 0,25 m<sup>3</sup> 12,00 Euro.
10. Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8) 420,00 Euro/Tonne.  
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 1,0 m<sup>3</sup> 30,00 Euro.  
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m<sup>3</sup> jeweils zusätzlich 30,00 Euro.

- |                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| 11. Wurzelstöcke              |                              |
| a) je Tonne                   | 9,30 Euro/Tonne              |
| b) je angefangener Kubikmeter | 13,00 Euro/m <sup>3</sup> ." |

### § 18

§ 23 erhält folgenden neuen Absatz 5 angefügt:

„(5) **Bei Anlieferungen nach Abs. 1 Ziffer 3 a, Ziffer 4 a, Ziffer 5a a und Ziffer 11 a ist als Mindestgebühr je Anlieferung die jeweilige Gebühr für eine Tonne Abfall zu entrichten.**“

### § 19

In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis 16 Zoll“ gestrichen.

### § 20

In § 24 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Abholung von **Elektrogroßgeräten** beträgt je Abholung **von bis zu 3 Elektrogroßgeräten** 25,00 Euro.

(3) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt 20,00 Euro.

**Soweit entgegen der Volumenbegrenzung von 3 m<sup>3</sup> in § 16 Abs. 1 Satz 1 eine größere Menge zur Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereit gestellt wird, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 3 m<sup>3</sup> um 20,00 Euro.**

Bei Abholung des Sperrmülls entfällt die Abholgebühr **nach Satz 2**, wenn die Sperrmüllgutscheine (2 m<sup>3</sup>) des Kalenderjahres 2013 zusammen mit der Anforderung abgegeben wurden.

Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf 50,00 Euro.“

## § 21

§ 24 erhält die folgenden neuen Absätze 11 und 12 angefügt:

**„(11) Für eine Leerfahrt, die auf Verschulden eines Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zurück zu führen ist, wird eine Pauschale von 30,00 Euro erhoben.**

**(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Feuerlöschern bei den Schadstoffannahmestellen auf dem Wertstoffhof Böblingen-Hulb, im Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh und der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg beträgt je Feuerlöscher mit**

**bis 6 kg Füllmenge**  
**bis 12 kg Füllmenge**

**5,00 Euro**  
**10,00 Euro.“**

## § 22

In § 25 Abs. 2a Satz 1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5, 6 und 6a“ durch die Wörter „§ 24 Abs. **2, 3, 5, 6, 6a und 11**“ ersetzt.

## § 23

§ 25 Abs. 10 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 8 Satz 2 kann die Gebühr nach § 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 a, 4 a, 5a a, **7, 8, 10** und 11 a bei Anlieferern, die regelmäßig und häufig Abfälle anliefern, auf Antrag durch Sammelgebührenbescheide nachträglich erhoben werden. Die Gebühren sind in diesen Fällen innerhalb **von zwei Wochen** nach der Bekanntgabe des Sammelgebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

## § 24

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Böblingen, den 17.11.2014

Roland Bernhard  
Landrat